

STADT EUPEN



VILLE D'EUPEN

Anwesend:

Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Michael Scholl
Catherine Brüll
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Lucas Reul
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Patricia Creutz-Vilvoye
Werner Baumgarten
Joky Ortmann
Fabrice Paulus
Kirsten Neycken-Bartholemy
Thomas Lennertz
Alexander Pons
Anne-Marie Jouck
Nathalie Johnen-Pauquet
Daniel Offermann
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Claire Guffens
Sally De Bruecker
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Abwesend:

Raphaël Post
Simen Van Meensel
Thierry Dodémont
Lisa Radermeker
Ratsmitglieder

Martine Engels
**Präsidentin des ÖSHZ
beratendes Ratsmitglied**

AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 23. Januar 2023

**TAGESORDNUNG: Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten
Abänderung der Steuerordnung**

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen
in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

In Erwägung, dass die Steuer auf Personalausweise, Aufenthaltskarten und
Kinderausweise im Vergleich zur restlichen Steuerordnung harmonisiert
werden soll;

In Erwägung, dass der Stadt Eupen bei der Ausstellung der
Ankunftserklärungen keine externen Kosten entstehen und der Verzicht auf
die Steuer für das Ausstellen von Ankunftserklärungen in Anwendung des
Prinzips der Gleichbehandlung für alle Flüchtlinge gelten soll;

In Erwägung, dass der Bürger gewisse Bescheinigungen des Melderegisters
sowie Auszüge und Kopien von Standesamtsurkunden über das Portal „Meine
Akte“ und zukünftig auch über die Webseite „Just on web“ (my justice)
kostenlos herunterladen kann, empfiehlt es sich den Bürgern, die nicht in der
Lage sind diese Medien zu bedienen, nicht zu benachteiligen und auf die
Erhebung der Steuer zu verzichten;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Kenntnisnahme des durch den Finanzdirektor erstellten
Legalitätsgutachtens vom 12. Januar 2023;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t
einstimmig**

die Steuerordnung wie folgt anzupassen:

Artikel 4:

1) und 1bis) wie folgt zu ersetzen:

„1) a) Elektronische Personalausweise und Aufenthaltskarten, mit oder
ohne biometrische Angaben:6,50 €
(zzgl. Herstellungskosten)

b) nicht elektronische Kinderausweise für Kinder unter 12 Jahren:2,00 €

Für die Ausstellung des elektronischen Personalausweises für Kinder von 0 bis 12 Jahren wird keine städtische Steuer erhoben, wohl aber werden die Herstellungskosten eingefordert.“

3) Absatz 2 wie folgt zu ersetzen: „Für die Ausstellung von Ankunftserklärungen für Flüchtlinge wird keine Steuer erhoben.

18) – 20): gänzlich streichen.

Der koordinierte Text der Steuerordnung lautet demnach wie folgt:

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2023 bis 2025 eine Steuer erhoben auf das Ausstellen jeglicher Verwaltungsdokumente durch die Stadtverwaltung.

Artikel 2:

Die Steuer wird durch die Person geschuldet, welche das Dokument beantragt.

Artikel 3:

Die Steuer wird nicht verlangt für:

- Dokumente, die aufgrund eines Gesetzes, eines Dekretes, eines Erlasses oder einer Ordnung kostenlos ausgestellt werden müssen;
- Dokumente, die Bedürftigen ausgestellt werden, wobei die Bedürftigkeit durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann.
- Dokumente, die für die Stellensuche notwendig sind für Personen die beim Arbeitsamt als Arbeitssuchende eingetragen sind, wobei diese Tatsache durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann;
- Dokumente, die die nicht definitiv ernannten Lehrpersonen alljährlich ihrer Schulbehörde überreichen müssen.

Artikel 4:

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- 1) a) Elektronische Personalausweise und Aufenthaltskarten, mit oder ohne biometrische Angaben:6,50 €
(zzgl. Herstellungskosten)
- b) nicht elektronische Kinderausweise für Kinder unter 12 Jahren:2,00 €
- Für die Ausstellung des elektronischen Personalausweises für Kinder von 0 bis 12 Jahren wird keine städtische Steuer erhoben, wohl aber werden die Herstellungskosten eingefordert.
- 2) Ausstellung eines Reisepasses bzw. Europapasses:
 - a) normales Verfahren: 14,50 €
 - b) Eilverfahren: 28,00 €
(zzgl. jeweils Herstellungskosten und Stundenlohn)
- 3) Erstaussstellung und weitere Erneuerungen von Aufenthaltsgenehmigungen für Ausländer: 8,00 €
- Für die Ausstellung von Ankunftserklärungen für Flüchtlinge wird keine Steuer erhoben.
- 4) Verlängerung von Eintragungsbescheinigungen und Immatrikulationsbescheinigungen 4,00 €

- 5) Ausstellen von Sonderaufenthaltsgenehmigungen an
Ausländer gemäß Kgl. Erlass vom 08.10.1981:..... 8,00 €
- 6) Verlängerung dieser Sonderaufenthaltsgenehmigungen: 4,00 €
- 7) Ausstellung eines Heiratsbuches, einschließlich
des darin enthaltenen Auszuges aus der Heiratsurkunde: 16,50 €
- 8) Ausstellen einer Schankgenehmigung:..... 38,00 €
- 9) Ausstellen einer Moralitätsbescheinigung (ohne Schankgenehmigung):20,00 €
- 10) Muster 2 (Zugang): 2,00 €
- 11) Muster 2 bis (Wechsel innerhalb der Stadt): 2,00 €
- 12) Muster 8 (Streichung):..... 4,00 €
- 13) Bescheinigung bez. Anfrage eines neuen Personalausweises: 4,00 €
- 14) Ausstellung einer Arbeitsgenehmigung für Ausländer: 8,00 €
- 15) Antragsformular zwecks Erlangung einer Arbeitsgenehmigung:..... 4,00 €
- 16) Antragsformular zwecks Abänderung, Ausstellung und Verlust einer
Berufskarte für Ausländer: 20,00 €
- 17) Ausstellung einer Berufskarte für Ausländer: 20,00 €
- 18) Führerschein in Bankkartenform:.....11,00 €
(zzgl. Herstellungskosten)
- 19) Internationaler Führerschein: 5,50 €
(zzgl. Herstellungskosten)
- 20) Provisorischer Führerschein in Bankkartenform:..... 5,50 €
(zzgl. Herstellungskosten)
- 21) a) Handelsniederlassungserklärung 25,00 €
b) Handelsniederlassungsgenehmigung 115,00 €
c) Integrierte Genehmigung (Städtebau- + Handelsniederlassungs-
genehmigung)
..... 185,00 €
d) Integrierte Genehmigung (Städtebau- + Handelsniederlassungs-
genehmigung) mit UVP 1.185,00 €
e) Integrierte Genehmigung (Global- +
Handelsniederlassungsgenehmigung) Klasse 2 220,00 €
f) Integrierte Genehmigung (Global- +
Handelsniederlassungsgenehmigung) Klasse 1 1.215,00 €
- 22) Ausstellen einer Lizenz für Glückspielautomaten: 40,00 €
- 23) Neubeantragung von Code-Nummern für die elektronischen Karten: 5,50 €
- 24) a) Beantragung einer Vornamensänderung 142,00 €
b) Ermäßigte Steuer für Personen, die erklären, im Innersten fest
und unumstößlich davon überzeugt zu sein, dem anderen als
dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht
anzugehören, und die die entsprechende Geschlechtsrolle
angenommen haben14,20 €
- 25) Nutzung des lokalen Registrierungsbüros zur Beantragung von
Token 5,00 €

Artikel 5:

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.

Die Zahlung hat unmittelbar und spätestens am Tage des Ereignisses, welches Anlass zur Veranlagung gibt, gegen Ausstellung eines Zahlungsnachweises zu erfolgen.

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen durch das Finanzinstitut ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsnachweis. Die Hinterlegung einer Kaution oder Garantie gilt nicht als Zahlung.

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung, seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.

Artikel 6:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Für den Stadtrat:

Der Generaldirektor,
gez. Bernd LENTZ

Die Vorsitzende,
gez. Claudia NIESSEN

**Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 24. Januar 2023**



Bernd LENTZ
Generaldirektor



Claudia NIESSEN
Bürgermeisterin